

HAUSORDNUNG

Benutzungs- bzw. Hausordnung der Sportanlage des Vereinsheimes der Sportunion Schwanenstadt, Freizeitpark 2

Die folgende Hausordnung hat den Zweck, den Vereinsmitgliedern und Besuchern ein harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen. Diese Richtlinien und Regeln sollen gewährleisten, dass durch gegenseitige Rücksichtnahme, Vernunft und Einsicht der Genuss der Anlage für alle sichergestellt wird.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Vereinshaus, das gesamte Sportgelände sowie für alle Personen, die sich im Vereinshaus oder auf der Sportanlage aufhalten.

2. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Gesamtvorstand, die Übungsleiter, Trainer, Betreuer und der Platzwart.

Die vorgenannten Personen sind autorisiert, die ordnungsgemäße Nutzung auf allen Flächen der Vereinsanlage zu kontrollieren. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Bei genehmigten Veranstaltungen sind die durchführenden und verantwortlichen Personen der jeweiligen Veranstaltung für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

3. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet. Bei Wiederholung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie auch ein fristloser Ausschluss aus der Vereinsmitgliedschaft erfolgen.

Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die betreffenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

4. Aushänge

Private Aushänge und Bekanntmachungen mittels Flyern bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung. Gleiches gilt auch für die Aufstellung von Werbe- oder Informationsmaterial.

5. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Vereinsanlage darf grundsätzlich nur während der offiziellen Öffnungszeiten benutzt werden. Das Betreten der Vereinsanlage außerhalb dieser Zeiten ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf in Ausnahmefällen der Zustimmung des Präsidenten.

Die Benutzung der Vereinsanlage und deren Räume für Sitzungen und Feierlichkeiten ist mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten möglich.

Öffnungszeitenraum: 1. April bis 31. Oktober

Während des Öffnungszeitraumes darf das Clubheim nach dem Spiel oder Training von Vereinsmitgliedern von **07:00 Uhr bis 22:00 Uhr** genutzt werden.

Eine Benutzung für private Zwecke außerhalb eines Spiel- oder Trainingsbetriebes ist nicht gestattet.

Für notwendige Vorbereitungsarbeiten im Clubraum für Feste, Planungsarbeiten usw. kann der Clubraum durch Vorstandsmitglieder genutzt werden.

Längere Öffnungszeiten können für Turniere, Feste und Feierlichkeiten vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

6. Clubraum – Terrasse – Küche

Alle Nutzer sind für die Sauberkeit auf der Vereinsanlage verantwortlich.

Ein Betreten des Clubraumes, der Terrassen und der Umkleideräume mit Tennis- oder Fußballschuhen ist nicht erlaubt.

Die vorhandenen Kühl- und Gefriergeräte sind nicht für die Aufbewahrung privater Getränke oder Lebensmittel vorgesehen. Kurzfristig darf der in der Speis befindliche Kühlschrank benützt werden. Alles, was sich jedoch tagelang noch dort befindet, wird kommentarlos entsorgt.

Die Getränkeversorgung erfolgt über den Getränkeautomaten sowie die Bier-/Soda-Zapfanlage. Weitere Getränkelagerungen, die nicht vom Gesamtverein bewirtschaftet werden, sind ausnahmslos verboten. Für Turniere oder Feste werden Sonderlösungen vereinbart.

Die Bezahlung des Bier- und Sodakonsums hat unmittelbar nach dem Konsum zu erfolgen. Vereinsmitglieder, die mit Gästen spielen, sind dafür verantwortlich, dass die von Gästen konsumierten Getränke bezahlt werden. Wenn Geld zu Hause vergessen wurde, ist der Betrag sofort in das Schuldenheft einzutragen.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in das Vereinslokal ist nicht erlaubt, da die Einnahmen aus dem Getränkeverkauf zur Deckung der Betriebsausgaben notwendig sind. Wasser steht selbstverständlich kostenlos zur Verfügung.

Getränkeverpackungen sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auf Mülltrennung zu achten.

Die Benützung der Küchengeräte, Teller, Gläser usw. ist erlaubt. Nach Gebrauch sind diese sauber zu reinigen und wieder an den vorgesehenen Platz zurückzustellen.

Das Rauchen in Innenräumen ist generell verboten. Die Aschenbecher sind nach Benützung zu entleeren und zu reinigen.

Leere Flaschen vom Getränkeautomaten sind in den Kisten neben der Bar zu lagern.

Tische und Arbeitsflächen sind sauber zu halten.

Der jeweils letzte Nutzer ist für das Ausschalten des Lichtes, aller eingeschalteten Geräte (wie Fernseher und Küchengeräte) sowie für das ordnungsgemäße Versperren der Anlage verantwortlich.

7. Schlüsselberechtigung und Transponder

Eine Benützungs- und Zugangsberechtigung haben nur gemeldete Mitglieder.

Ein Verleihen von Transpondern ist unzulässig und kann geahndet werden.

Wird der Mitgliedsbeitrag nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt, wird der Transponder gesperrt.

Wer aus dem Verein ausscheidet, hat sofort die Schlüssel und Transponder bei einem Verantwortlichen abzugeben.

Für den Transponder wird eine Kautions eingehoben.

8. Ordnung und Parken

Alle Vereinsmitglieder und Gäste haben die Pflicht, auf der Vereinsanlage Ordnung zu halten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz im Norden vor der Anlage abzustellen. Das Parken auf der Fläche vor dem Tennisplatz sowie auf der Zufahrt ist generell untersagt.

Für notwendige Transporte und Ladetätigkeiten zur Versorgung des Vereinsheimes ist eine Zufahrt gestattet.

Fahrräder sind an den vorgesehenen Stellen beim Radständer vor der Eislaufhütte sowie hinter den Duschräumen beim grünen Container abzustellen.

Entnommene Trainingsgeräte und sonstige Utensilien aus den Geräteräumen sind nach Verwendung gereinigt an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

9. Haftungsausschluss

Alle Personen auf der Sportanlage sowie im Vereinsheim sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten.

Der Verein haftet nicht für den Verlust von Geld oder anderen Wertgegenständen.

Die Umkleidekabinen sind nicht bewacht.

10. Brandschutz

Das Hantieren mit offenem Feuer und Kerzen im Innenraum ist generell verboten.

Der Betrieb des Schwedenofens im Clubraum ist nur jenen Personen erlaubt, die von der Vereinsleitung über den richtigen Betrieb des Ofens geschult wurden.

Das Ablagern von Müll, Unrat oder Papier im Behältnis für Brennholz neben dem Ofen ist verboten.

Das Betreiben eines Lagerfeuers ist im gesamten Vereinsgelände verboten.

11. Grillen

Den Vereinsmitgliedern stehen vereinseigene Griller mit Gasbetrieb zur Verfügung.

Nach der Verwendung sind diese wieder sauber und gereinigt zu verwahren. Ein Verleihen dieser Griller ist nicht vorgesehen.

Beim Betrieb der Griller ist auf weitere Personen, die sich auf den Terrassen aufhalten, Rücksicht zu nehmen. Bitte einvernehmlich handeln.

12. Musik, Lärm und Lautstärke

Das Abspielen von Radio- und Musikgeräten außerhalb des Clubraumes ist verboten.

Alle Mitglieder und Besucher der Anlage sind aufgefordert, unnötigen Lärm zu vermeiden. Sollten Beschwerden oder Anzeigen an den Vorstand herangetragen werden, wird dieser die Verursacher zur Verantwortung ziehen.

Bei Turnieren, Meisterschaften oder genehmigten Veranstaltungen auf der Anlage dürfen die dafür vorgesehenen Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

Im Clubraum selbst kann Musik in dezenter Lautstärke gespielt werden. Auch hier gilt die Rücksichtnahme auf kleine Kinder und andere Personen, die sich im Clubraum aufhalten.

13. Unfälle

Von Unfällen auf der Anlage (Faustball oder Tennis) oder auch im Clubhaus ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.

14. Spielbetrieb

Für die Benützung der Faustball- und Tennisplätze gibt es jeweils eigene Benützungsvorschriften, die von den Sektionen erstellt werden.

Das Sperren von Tennis- oder Faustballplätzen kann vom Platzwart zum Schutz der Anlagen bei Unbespielbarkeit oder zum Schutz vor Beschädigung erfolgen.

Wer trotz einer Sperre die Anlage benutzt, muss die Kosten der anfallenden Sanierungsaufwendungen tragen.

Schwanenstadt, 24. April 2024